



# BGTalk

## Der mutmaßliche Wille in der rechtlichen Betreuung

2. Dezember 2025 online

# Fallbeispiel zur Wohnungssorge

*Mandy Catic*

*Betreuerin und Fortbildungsreferentin Betreuungsrecht, Leverkusen*

*Beisitzerin im BGT - Vorstand*



# Fallbeispiel 1

- Frau Schulz (72 Jahre, fortschreitende Demenz) lebt seit 40 Jahren in ihrer eigenen Wohnung. Es gibt keine Angehörigen. Ihr Mann ist vor 10 Jahren gestorben, seitdem lebt sie allein. Frau Schulz hatte in der Vergangenheit oberflächlichen Kontakt zu ihren Nachbarn.
- Die Betreuung wurde vom Krankenhaus angeregt, nach einem Sturz von Frau Schulz in ihrer Wohnung.
- Inzwischen wurde Pflegegrad 3 festgestellt, ein Pflegedienst für Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung und Alltagsbetreuung installiert.
- Außerdem Notrufknopf und Mahlzeitendienst.
- Frau Schulz bezieht Grundsicherungsleistungen und Hilfe zur Pflege.



# Fallbeispiel 1

- Die Betreuerin stellt eine zunehmende Vergesslichkeit und Hinfälligkeit fest.
- Der Pflegedienst wird immer häufiger abgelehnt und hat mitgeteilt, dass sich eine adäquate Versorgung zunehmend schwierig gestaltet.
- Versuch Tagespflege ist gescheitert.
- Frau Schulz wurde bereits 3 x von der Polizei nach Hause gebracht.
- Nach einem erneuten Sturz, konnte Frau Schulz den Notrufknopf nicht betätigen und wurde erst am nächsten Morgen verletzt vom Pflegedienst aufgefunden
- Die Betreuerin glaubt, dass Frau Schulz im Pflegeheim besser aufgehoben wäre. Frau Schulz äußert, dass sie unbedingt in ihrer Wohnung bleiben möchte.
- Die behandelnde gerontopsychiatrische Fachärztin wird hinzugezogen und stellt fest, dass Frau Schulz die **Gefahren**, denen sie sich aussetzt auf Grund der Demenz **nicht mehr erkennen** kann und zu ihrer Wohn- u. Versorgungssituation keinen freien Willen mehr bilden kann



# Fragestellung:

Schutz?

Selbstbestimmung?

Gefahr?

mutmaßlicher Wille?





# Maßstab für Betreuer und Gericht:

## § 1861 Abs. 1 BGB

- Das Betreuungsgericht berät den Betreuer über dessen Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.





# Maßstab für Betreuer und Gericht:

## § 1821 Abs. 2 BGB

- Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben **nach seinen Wünschen** gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. [...]





# Maßstab für Betreuer und Gericht:

## § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB

Den Wünschen des Betreuten **hat der Betreuer nicht zu entsprechen**, soweit

- 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch **erheblich gefährdet** würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung **nicht erkennen** oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder [...]





# Maßstab für Betreuer und Gericht:

Frau Schulz möchte weiterhin in ihrer Wohnung leben, **aber:**

**Voraussetzungen des § 1821 Abs. 3 Nr. 1 sind gegeben.**

➔ **Betreuer** hat dem Wunsch nicht einfach zu entsprechen und **muss nun den mutmaßlichen Willen ermitteln**





# Maßstab für Betreuer und Gericht:

## § 1821 Abs. 4

Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen **oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen** des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte **zu ermitteln** und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.





# Ermittlung des mutmaßlichen Willens

## Leitfrage:

Wie würde die betreute Person in dieser Situation für sich entscheiden, wenn sie noch selbst über sich bestimmen könnte?

## Frühere Äußerungen:

- Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht o.ä. vorhanden?
- Wie hat sich Frau Schulz früher ggü. behandelnden Ärzten geäußert?
- Sozialbericht der Betreuungsbehörde?
- Frühere Gespräche, als die Erkrankung noch nicht so weit vorgeschritten war?



# Ermittlung des mutmaßlichen Willens

## Leitfrage:

Wie würde die betreute Person in dieser Situation für sich entscheiden, wenn sie noch selbst über sich bestimmen könnte?

## Ethische oder religiöse Überzeugungen:

- ggf. für die Auswahl von Leistungsträgern ausschlaggebend
- Aspekt bei medizinischen Entscheidungen der Person?
- Haltung zu Sozialen- und Unterstützungsangeboten?
- Überzeugungen zur Lebensführung
- ...



# Ermittlung des mutmaßlichen Willens

## Leitfrage:

Wie würde die betreute Person in dieser Situation für sich entscheiden, wenn sie noch selbst über sich bestimmen könnte?

## Persönliche Wertvorstellungen

- Persönliche Haltungen und Überzeugungen
- Bisherige Lebensführung, Gesundheitsversorgung, Risikobereitschaft
- Wie wurde der Ehemann am Lebensende versorgt?
- Wie hat sich Frau Schulz bis zu Ihrer Erkrankung versorgt, was war ihr (früher) wichtig?
- Lebensstil
- Was war Frau Schulz im Leben wichtig?



# Ermittlung des mutmaßlichen Willens

## Leitfrage:

Wie würde die betreute Person in dieser Situation für sich entscheiden, wenn sie noch selbst über sich bestimmen könnte?

## Angehörige oder andere Vertrauenspersonen?

- z.B. Hausarzt, Pflegepersonal, Betreuungspersonal, Nachbarn
- Ggf. haben Menschen die Frau Schulz gut kennen, Informationen zu ihren Einstellungen?
- **Achtung hier:** es geht nicht um die Meinung Dritter, sondern um Information zur Einstellung und Meinung von Frau Schulze!



# Ermittlung des mutmaßlichen Willens

## Leitfrage:

Wie würde die betreute Person in dieser Situation für sich entscheiden, wenn sie noch selbst über sich bestimmen könnte?

## Wenig Anhaltspunkte?

Einschätzung durch allgemeine Lebenserfahrung bezüglich Menschen in genau dieser Situation und mit genau dem Hintergrund der betreuten Person.

Also: **Wie würde Frau Schulz jetzt entscheiden?**



## Ergebnis

- Es gab leider keine schriftlichen früheren Äußerungen von Frau Schulz, auch keine weiteren konkreten Hinweise
- Aus der Ermittlung zum mutmaßlichen Willen kommt die Betreuerin zu dem Ergebnis, dass sich Frau Schulz unter den gegebenen Umständen, doch für ein Pflegeheim entscheiden würde
- Über die Bemühungen und das Ergebnis zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens muss die Betreuerin dem Betreuungsgericht **berichten** (§ 1833 Abs. 2 BGB)
- sofern die Mietwohnung gekündigt werden soll, muss vorab die **gerichtliche Genehmigung** eingeholt werden (§ 1833 Abs. 3 BGB)
- Für das gerichtliche Verfahren gilt die Orientierung an den **subjektiven und individuellen Einstellungen** von Frau Schulz genauso